

Anfrage der CDU-Fraktion

öffentlich

Zur Sitzung	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr	02.10.2025	Beantwortung der Anfrage

Betreff

Definierte Nutzungsbereiche und Abstellplätze für E-Scooter und E-Roller

Inhalt

Die BV-Mitte hat in ihrer Sitzung vom 4. September 2025 mit großer Mehrheit (Drucksache-Nr. 25-1029) die Verwaltung beauftragt, auf definierte Nutzungsbereiche und Abstellplätze für E-Scooter und E-Roller hinzuwirken.

Vor diesem Hintergrund stellt die CDU-Fraktion der Stadtverwaltung folgende Fragen:

1. Wurden die Kontrollen zur Einhaltung des bestehenden Fahrverbotes in Fußgängerzonen verstärkt?
2. Wann hat die Verwaltung in der Angelegenheit Kontakt zu den im Stadtbezirk Mitte etablierten Anbietern von E-Rollern und E-Scootern aufgenommen?
3. Wurden bereits erste inhaltliche Gespräche zu möglichen technischen Lösungen geführt?
4. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
5. Wann ist spätestens mit einer Umsetzung des Beschlusses aus Sicht der Verwaltung zu rechnen?

Tagesordnungspunkt 25 - Drucksache Nr. 25-1130

Anfrage der CDU-Fraktion

Definierte Nutzungsbereiche und Abstellplätze für E-Scooter und E-Roller

V Wischmann, 8263

Inhalt

Die BV-Mitte hat in ihrer Sitzung vom 4. September 2025 mit großer Mehrheit (Drucksache-Nr. 25-1029) die Verwaltung beauftragt, auf definierte Nutzungsbereiche und Abstellplätze für E-Scooter und E-Roller hinzuwirken.

Vor diesem Hintergrund stellt die CDU-Fraktion der Stadtverwaltung folgende Fragen:

1. Wurden die Kontrollen zur Einhaltung des bestehenden Fahrverbotes in Fußgängerzonen verstärkt?
2. Wann hat die Verwaltung in der Angelegenheit Kontakt zu den im Stadtbezirk Mitte etablierten Anbietern von E-Rollern und E-Scootern aufgenommen?
3. Wurden bereits erste inhaltliche Gespräche zu möglichen technischen Lösungen geführt?
4. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
5. Wann ist spätestens mit einer Umsetzung des Beschlusses aus Sicht der Verwaltung zu rechnen?

Beantwortung durch die Verwaltung

Der Stadt Duisburg sind die Herausforderungen, die mit der schnellen Verbreitung der E-Tretroller in unserer Stadt einhergegangen sind, bewusst. Daher hat sich die Verwaltung zum Ziel gesetzt, mittels geeigneter Maßnahmen zu einem sicheren und harmonischen Umgang mit E-Tretrollern beizutragen. Bei der Prüfung geeigneter Maßnahmen sind jedoch die geltenden Gesetze und Vorschriften zu beachten.

So sind mit der Schaffung der Rechtsgrundlage der "Elektrokleinstfahrzeugeverordnung" (eKfV) durch den Bund Mitte 2019 zwar Regeln für die Technik sowie das Fahren festgelegt worden, für das Abstellen gelten jedoch die Vorschriften für Fahrräder. Eine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis für feste Zonen würde daher eine vom Gesetzgeber nicht vorgesehene Einschränkung darstellen. Zudem wäre eine rechtssichere Durchsetzung schwierig und aufwändig.

Die Verwaltung verfolgt daher das Ziel, die erwünschte Wirkung einer Reduzierung des Behinderungs- und Gefährdungspotenzials auf anderem Weg zu erreichen. In Duisburg wird die mit den anbietenden Unternehmen getroffene Vereinbarung zur E-Tretroller-Nutzung dahingehend gelebt, dass im Rahmen eines engen Austauschs konkrete und nachvollziehbare Missstände zügig beseitigt werden.

Die häufigsten Missstände ergeben sich durch das Abstellen der Fahrgeräte bei zu geringen Gehwegbreiten und in kritischen Bereichen. Eine diesbezüglich übliche Maßnahme betreiberseitig ist das Einrichten eines situativ angepassten Sperrbereichs, in dem eine Rückgabe und folgend eine Ausleihe nicht mehr möglich ist. Daher ist im Laufe der Betriebszeit eine Vielzahl von Sperrbereichen im Austausch zwischen Verwaltung und anbietenden Unternehmen als Reaktion auf Beschwerden hinzugekommen. Auch haben die Anbieter ihr Bediengebiet aus ihrer Marktbeobachtung heraus weiterentwickelt bzw. erfolgt dies immer wieder. Derzeit umfasst es nicht nur Innenstadt/Neudorf/Duissern, sondern auch weitere Bereiche in Duisburg-Süd, in Rheinhausen und in Homberg. Dieses System der Einrichtung von Sperrbereichen ist flexibel, reagiert unmittelbar auf konkrete Missstände und hat in der Praxis zu einer deutlichen Verbesserung geführt.

Als positives Beispiel mit festen Abstellbereichen wird häufig das ebenfalls in Duisburg bestehende Mietradsystem „Metropolradruhr“ gesehen, das auf einer Sondernutzung beruht, die nicht für das Abstellen der einzelnen Räder, sondern je Standort für eine Station ausgestellt ist und dabei auf die Erhebung von Gebühren verzichtet. Im Vergleich des Verhaltens der Nutzenden bei einem System mit Abstellplätzen (Metropolradruhr) gegenüber einem räumlich flexiblen System (E-Tretroller) zeigt sich, dass die Nutzenden der Mietfahrräder diese i.d.R. ohne Behinderung für andere Verkehrsteilnehmer abstellen. Hierbei ist allerdings der zahlenmäßig große Unterschied zu beachten, da es derzeit 65 Metropolrad-Stationen mit ca. 350 Fahrrädern in Duisburg gibt.

Demgegenüber stehen mehr als 2.000 E-Tretroller in Duisburg – verteilt auf eine Vielzahl von Stadtteilen. Um alle relevanten Orte abzudecken, müssten somit zahlreiche Parkzonen geschaffen werden. Bei mehr als 2.000 E-Tretrollern würde eine stationsbasierte Lösung zu erheblichem Flächenbedarf, hohen Kosten und einer deutlichen Einschränkung der Nutzbarkeit führen. Feste Parkzonen würden weder die Flexibilität der Nutzer noch die Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf Menge und Aufwand berücksichtigen. Duisburg setzt daher bewusst auf die enge Kooperation mit den Betreibern und auf digitale Steuerungssysteme/Sperrbereiche. Damit wird die Situation zielgerichtet verbessert, ohne die Vorteile des Systems für die Bürgerinnen und Bürger einzuschränken.

Ein weiterer Missstand neben dem Abstellen ist auch das Befahren nicht zulässiger Bereiche, insbesondere der Fußgängerzone in der Duisburger Innenstadt. Die Ahndung dieser straßenverkehrsrechtlichen Verstöße setzt das Anhalten voraus, wobei die Zuständigkeit für die Kontrolle des fließenden Verkehrs bei der Polizei liegt. Das Ordnungsamt spricht die Nutzenden dennoch bei Verstößen an. Eine technische Sperrung von Bereichen wie etwa Fußgängerzonen oder die Einrichtung von Langsamfahrbereichen ist nicht möglich, da der entsprechende fahrzeugseitige Eingriff bei der Typzulassung seitens des Kraftfahrtbundesamtes aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht zugelassen wird („potenziell gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr“).

Aktuell ist festzuhalten, dass eine Verbesserung der Situation bereits eingetreten ist. Zum einen werden die Nutzenden dringlicher auf die Einhaltung der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften hingewiesen und bei widrigem Abstellverhalten Sanktionen bis hin zur Sperrung des Nutzungskontos angedroht, zum anderen wurden die Mitarbeitenden der anbietenden Unternehmen, welche die Roller um- oder aufstellen, geschult. Die Verwaltung wird die Situation in der Stadt weiterhin beobachten und mit den anbietenden Unternehmen im Austausch bleiben - mit dem Ziel der fortwährenden Optimierung hinsichtlich Nutzung sowie Gemeinverträglichkeit.